

Bescheid

I. Spruch

1. Der **T-ROCK GmbH** (FN 436695 z beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 103,8 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigltreith) 103,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Großraum Innsbruck. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Hörfunkprogramm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat stellt auf das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard-/Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Das Programm wird zu 100 % eigengestaltet.

2. Der T-ROCK GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der erteilten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilagen 1), die Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 2. verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.547/16-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.07.2015, ergänzt am 21.07.2015 und 29.07.2015 beantragte die T-ROCK GmbH bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“.

Am 03.08.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzeptes beauftragt.

Nachdem das internationale Befragungsverfahren für „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ positiv abgeschlossen wurde, übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek am 09.02.2016 ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität veranlasste die KommAustria am 18.02.2016 die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 20.04.2016 um 13:00 Uhr.

Innerhalb der offenen Ausschreibungsfrist langten bei der KommAustria keine weiteren Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ ein.

Die T-ROCK GmbH erklärte mit Schreiben vom 14.03.2016, bei der KommAustria eingelangt am 17.03.2016, dass der Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ aufrecht erhalten wird.

Mit Schreiben vom 20.07.2016 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme, welche am 18.08.2016 bei der KommAustria einlangte.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet / Übertragungskapazität

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet umfasst folgende Übertragungskapazität:

- „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“

Das internationale Befragungsverfahren für „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ wurde positiv abgeschlossen, somit ist das Konzept der T-ROCK GmbH als technisch realisierbar anzusehen.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Großraum Innsbruck und umfasst – ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m – Innsbruck und die westlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Zirl sowie die östlich von Innsbruck gelegenen Gemeinden bis Wattens. Es wird eine Anzahl von ca. 210.000 Personen versorgt.

2.2. Zur Antragstellerin

Antrag

Der Antrag richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Struktur und Beteiligungen

Die T-ROCK GmbH, gegründet mit Gesellschaftsvertrag vom 19.06.2015, ist eine zur Firmenbuchnummer 436695 z beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 5. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Gesellschafter mit jeweils einem Anteil von 50% sind die deutschen Staatsbürger DI Peter Hanft (vertritt seit 14.07.2016 selbständig) und Jürgen Schmidt.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antragstellerin verfügt noch über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Inhaber der T-ROCK GmbH betreiben allerdings seit 1999 ein Rock-Webradio in Deutschland (Munich's Hardest Hits OHG).

Geplantes Programm

Das beantragte Hörfunkprogramm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem hohen Lokal- und Regionalbezug, insbesondere wird ein Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung gelegt. Das Musikformat (musikalisches Spartenradio) stellt auf

das Musikgenre AOR (Album-oriented Rock), Classic-Rock und Hard-/Heavy-Rock ab. Der hohe Wortanteil wird eigengestaltet und beinhaltet im Wesentlichen lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen und regelmäßige Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet. Es werden über ortsansässige Mitarbeiter entsprechende Schwerpunkte aufgegriffen und diese für informative Wortbeiträge aufbereitet, die vorwiegend in den moderierten Sendungen, mehrfach am Tag ausgestrahlt werden. Wiederkehrende Programmblöcke mit Veranstaltungshinweisen (Fokus auf musikalische Ereignisse in Innsbruck und Umgebung), dem Hörer bisher unbekannte Interpreten und Musikgruppen sollen in wiederkehrenden Programmfeatures vorgestellt werden.

Zielgruppe des Hörfunkprogramms sind Männer zwischen 18 und 55 Jahren. Das Format ist stark musikdominiert, wobei auch moderierte Inhalte einen starken Musikbezug haben. Nachrichten spielen nur eine untergeordnete Rolle. Neben den Berichten über lokale und regionale Ereignisse sollen vor allem „Single-Auskoppelungen“, weniger bekannte Albumtitel und Songs von weniger bekannten Künstlern gespielt werden. Aktuelle und ältere Hits haben den gleichen Stellenwert im Programm.

Das Programm ist zu 100% eigengestaltet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin insbesondere auf die bisherige Tätigkeit der beiden Gesellschafter als Betreiber des in Deutschland seit 1999 etablierten Rock-Webradios „Munich's Hardest Hits“. Weiters können die beiden Gesellschafter durch Zusammenarbeit des Rock-Webradios „Munich's Hardest Hits“ mit dem Südtiroler Radiosender „Radio Holiday“ sechs Jahre Erfahrung im on-air Bereich vorweisen. Auch konnte durch den langjährigen Sendebetrieb ein großes Netzwerk an Kontakten zu Label- und Promotionsfirmen aufgebaut werden.

Für die technische Durchführung des Senderaufbaus und Sendebetriebs steht die SeSta GmbH mit Sitz in Innsbruck zur Seite. Weiters unterstützt von der fachlich fundierten Beratung der Radio Event GmbH, ebenfalls mit Sitz in Innsbruck.

Der Antragstellerin sollen insgesamt (inklusive der Gesellschafter) sechs Mitarbeiter zur Verfügung stehen, die je nach notwendigem Umfang im Sendebetrieb eingesetzt werden sollen.

Geplant sind zwei freie Mitarbeiter, für Moderation und die redaktionelle Mitarbeit, welche beide über langjährige Erfahrung in Moderation, Musikplanung und Beitragsgestaltung verfügen. Nadja Heiseler ist als freie Mitarbeiter für die Zulieferung lokaler redaktioneller Inhalte vorgesehen. Sie war bereits für Radio U1 tätig und arbeitet nun als freie Redakteurin. Unterstützung soll die Antragstellerin durch Dr. Thomas Schafhauser erhalten, welcher gemeinsam mit DI Peter Hanft Mitgründer der Munich's Hardest Hits OHG und in dieser seit über 15 Jahren sowohl als Moderator und redaktioneller Mitarbeiter tätig ist. Auch ist er mit technischen Arbeiten betraut und administriert den Senderserver.

Die weitere Personalbeschaffung soll bei Bedarf nach Erteilung der Sendelizenz erfolgen. Nach Erteilung der Sendelizenz soll weiters auf einen professionellen Werbeverkäufer zurückgegriffen werden, um eine größere Breite des Kundenstammes zu erzielen.

Ergänzt wird das Team von Jim Schatzmann, der für Büro- und Boten-Aufgaben auf Basis geringfügiger Beschäftigung zur Verfügung steht.

Die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden am Firmensitz in Innsbruck getroffen.

Finanzielle Voraussetzungen

Das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- ist zur Hälfte, daher in Höhe von EUR 17.500,- einbezahlt. Auch liegt eine Finanzierungsbestätigung (Kreditpromesse) der Münchner Bank e.G. über EUR 180.000,- vor.

In die Planung sind Werbeerträge der RMS (Radio Marketing Service GmbH Austria), die nach Ablauf des ersten Sendejahres zur Verfügung stehen sollen, aufgrund des zu erwartenden Marktanteils mit EUR 40.000,- in die Planung eingeflossen.

Die Antragstellerin erwartet Werbebuchungen in einer Größenordnung von durchschnittlich EUR 300,- bis EUR 500,- pro Großkunde und pro Monat sowie von durchschnittlich EUR 100,- bis EUR 300,- pro Kleinkunde und pro Monat. Es soll mit einem marktorientierten Sekundenpreis von EUR 0,50 im ersten Sendejahr gestartet werden.

Die Kosten der Programmerstellung und –verbreitung werden dadurch gering gehalten, dass die Gesellschafter der Antragstellerin bereits seit über 15 Jahren im Rundfunkbereich tätig sind. Somit entfällt ein großer Teil der üblichen Anfangsinvestitionen, eine Vielzahl der technischen Geräte ist bereits vorhanden und verfügbare Mittel können gezielter eingesetzt werden.

Technisches Konzept

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Eine mögliche Störung im Raum Telfs auf den Sender „HAIMING 103,9 MHz“ (Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ - Radio Oberland GmbH) durch „INZING 2 103,8 MHz“ kann als vernachlässigbar angesehen werden; dies aufgrund der bestehenden Versorgung durch den Sender „INZING 2 104,3 MHz“ (ebenfalls Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ - Radio Oberland GmbH).

2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat auf das Ersuchen der KommAustria vom 21.07.2016 am 18.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Landes Tirols wurden gegen den Antrag der T-ROCK keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem eingebrachten Antrag sowie aus den zitierten Akten.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch sowie aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug. Die Antragsinhalte, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek 09.02.2016.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat die Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Antrages

Gemäß § 13 Abs.1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.04.2016 um 13:00 Uhr. Die Antragstellerin hielt ihren Antrag vom 07.07.2015 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 103,8 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stigleith) 103,8 MHz“ mit Schreiben vom 17.03.2016, daher rechtzeitig, aufrecht. Weitere Anträge langten bei der KommAustria nicht ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten

Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„(1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

[...].“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, daher ist § 7 Abs. 1 PrR-G erfüllt. Gemäß der Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G werden EWR-Bürger bzw. Gesellschaften mit Sitz im EWR Inländern bzw. Gesellschaften mit Sitz im Inland gleichgestellt. Da die Gesellschafter der Antragstellerin deutsche Staatsbürger und daher Angehörige einer Vertragspartei über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, stehen die Anteile der Antragstellerin nicht im

Eigentum Fremder iSd § 7 Abs. 2 PrR-G, weshalb die Voraussetzungen des § 7 PrR-G erfüllt sind.

Weiters liegen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 8 und 9 PrR-G vor.

Hinzuweisen ist weiters auf § 22 PrR-G, insbesondere auf § 22 Abs.4 PrR-G, wonach der Hörfunkveranstalter Änderungen in den Eigentums- und Mitgliederverhältnissen, die nach Erteilung der Zulassung eintreten, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen hat. Zu beachten ist auch § 22 Abs. 5 PrR-G, wonach der Hörfunkveranstalter der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat, wenn mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, ZI. 2008/11/0170, mwN).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf das Betreiben eines Rock-Webradios durch die beiden Gesellschafter verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm mitwirken. Aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen lassen sich – jedenfalls in begrenztem Umfang – Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die beiden Gesellschafter der Antragstellerin betreiben in Deutschland seit über 15 Jahren das Rock-Webradio „Munich’s Hardest Hits“ und können weiters durch Zusammenarbeit des Rock-Webradios „Munich’s Hardest Hits“ mit dem Südtiroler Radiosender „Radio Holiday“ sechs Jahre Erfahrung im on-air Bereich vorweisen. Hinzu kommt, dass auch zwei der weiteren Mitarbeiter fachlich einschlägige Erfahrung vorweisen können. Durch die langjährige Erfahrung der beiden Gesellschafter können bereits vorhandene Kontakte und Infrastruktur genutzt werden. Weitere Unterstützung erhält die T-ROCK GmbH von zwei in Innsbruck ansässigen Gesellschaften in Bezug auf technische Durchführung des Senderaufbaus und Sendebetriebs und fachliche Beratung.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringt.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin Unterlagen über die Höhe und Aufbringung der Anfangsinvestitionen und zur Finanzierung des laufenden Betriebs sowie einen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 vor. Das Stammkapital ist zur Hälfte einbezahlt und eine Finanzierungsbestätigung (Kreditpromesse) der Münchner Bank e.G. über EUR 180.000,- liegt vor. Auch sind in die Finanzplanung Werbeerträge eingeflossen, welche sich die Antragstellerin im Laufe des ersten Sendejahres erwartet. Weiters entfällt auch dadurch, dass die Gesellschafter der Antragstellerin bereits seit über 15 Jahren im Rundfunkbereich tätig sind, ein großer Teil der üblichen Anfangsinvestitionen, da eine Vielzahl der technischen Geräte bereits vorhanden ist und die Kosten für Programmherstellung und –verbreitung dadurch gering gehalten werden können. Damit ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin für das gegenständliche Versorgungsgebiet in der Lage sein wird, das bewilligte Programm in Zukunft auszustrahlen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Veranstaltung von Hörfunk der beiden Gesellschafter der Antragstellerin in Deutschland stellen sich ihre Annahmen für die Entwicklung der Einkünfte und Aufwendungen somit als insgesamt schlüssig dar und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die dauerhafte Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, weshalb für das von der T-ROCK GmbH beantragte Hörfunkprogramm eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G erteilt werden kann.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden

4.6. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

[...].“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.7. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Gemäß § 23 PrR-G ist ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vorgesehen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„(1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat auf das Ersuchen der KommAustria vom 21.07.2016 am 18.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, wonach aus Sicht des Landes Tirols gegen den Antrag der T-ROCK „keine grundsätzlichen Einwendungen“ erhoben wurden.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen.

4.9. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INZING 2 (Stiglmayr) 103,8 MHz“, nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlage zu erteilen.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht (Spruchpunkt 4. Und 5.)

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das internationale Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.547/16-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. T-ROCK GmbH, z.Hd. DI Peter Hanft, Eduard-Bodem-Gasse 5, 6020 Innsbruck, **per RSb**

In Kopie:

2. Fernmeldebüro für Tirol, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM, **im Hause**
5. Amt der Tiroler Landesregierung, **per E-Mail** (justizariat@tirol.gv.at)

Beilage 1 zu KOA 1.547/16-001

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																		
2	Standort	Stigleith																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	T-Rock GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Programm der T-Rock GmbH																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-13,0</td> <td>5,1</td> <td>12,6</td> <td>17,6</td> <td>21,2</td> <td>24,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,8</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>25,8</td> <td>24,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,2</td> <td>17,6</td> <td>12,6</td> <td>5,1</td> <td>-13,0</td> <td>-7,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-7,0</td> <td>-7,0</td> <td>-7,0</td> <td>-3,5</td> <td>2,6</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,3</td> <td>10,5</td> <td>10,5</td> <td>10,5</td> <td>9,3</td> <td>7,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,6</td> <td>-3,5</td> <td>-7,0</td> <td>-7,0</td> <td>-7,0</td> <td>-7,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	-13,0	5,1	12,6	17,6	21,2	24,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	25,8	26,7	27,0	26,7	25,8	24,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	21,2	17,6	12,6	5,1	-13,0	-7,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-3,5	2,6	7,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	9,3	10,5	10,5	10,5	9,3	7,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	2,6	-3,5	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	-13,0	5,1	12,6	17,6	21,2	24,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	25,8	26,7	27,0	26,7	25,8	24,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	21,2	17,6	12,6	5,1	-13,0	-7,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-7,0	-7,0	-7,0	-3,5	2,6	7,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	9,3	10,5	10,5	10,5	9,3	7,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	2,6	-3,5	-7,0	-7,0	-7,0	-7,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	A hex	64 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Richtfunk-Datenstream																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			